



Bezirksregierung Arnsberg

Abteilung 6 Bergbau und Energie in NRW

Öffentliche Bekanntmachung

Gem. § 74 des Verwaltungsverfahrensgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (VwVfG. NRW.) vom 12.11.1999 (GV.NRW. S. 602), zuletzt geändert am 12.05.2009 (GV.NRW.S.296), in der z. Zt. gültigen Fassung wird bekannt gemacht:

Der Rahmenbetriebsplan für die Errichtung und den Betrieb eines Erdgaskavernenspeichers in Epe sowie der Antrag für den Neubau von Erdgasfernleitungsanschlüssen zum Gastransportnetz der E.ON Ruhrgas und RWE der Firma Continental Gas Storage Deutschland GmbH, Marktobendorf

wird in der Fassung des Beschlusses vom 16.12.2009 gemäß §§ 52 Abs. 2c, 55 und 57a Bundesberggesetzes (BBergG) und § 74 Abs. 1 und 2 Verwaltungsverfahrensgesetz für das Land Nordrhein-Westfalen (VwVfG. NRW.) festgestellt. Der Beschluss ist mit Nebenbestimmungen verbunden.

Gegenstand der Planfeststellung sind im Einzelnen

- Errichtung und Betrieb einer Verdichter- und Entnahmestation (VES),
- Umrüst- und Herrichtungsarbeiten für die Kavernen S2, S72 und S75 nebst Platzgestaltung,
- Leitungsverlegungsarbeiten zur Anbindung der Gasspeicherkavernen S2, S72 und S75 an die Verdichter- und Entnahmestation,
- der Betrieb der Anlagen.

Gleichzeitig wird mit dem Planfeststellungsbeschluss hinsichtlich der Errichtung und dem Betrieb einer Feuerungsanlage (Nr. 1.2 Spalte 2 c) des Anhangs der 4. BImSchV sowie einer Brüdengasanlage (Nr. 8.1 Spalte 2 des Anhangs der 4. BImSchV) ein Vorbescheid gemäß § 9 BImSchG dahingehend erteilt, dass

- der Standort der Verdichter- und Entnahmestation der Continental Gas Storage Deutschland GmbH in 48599 Gronau-Epe, Gemarkung Epe, Flur 6, Flurstück 115 für die Errichtung und den Betrieb einer Feuerungs- sowie Brüdengasanlage bei Einhaltung der im Bescheid aufgeführten Nebenbestimmungen geeignet ist und
- die im Antrag aufgeführten Einsatzstoffe und Abgasvolumenströme sowie die im Bescheid festgesetzten Emissionsgrenzwerte einschließlich deren Überwachung (Messung und Auswertung) am v. g. Standort zulässig sind.

Darüber hinaus wird die Verlegung der Erdgasanschlussleitungen von der Verdichter- und Entnahmestation zum Gastransportnetz der E.ON Ruhrgas (EGT) und der RWE sowie der Gasmengenmessstation am Wiefershook (Grundstück Gemarkung Epe, Flur 11, Flurstück 1) gemäß § 78 VwVfG festgestellt.

Die Planfeststellung umfasst nicht ggf. erforderliche Genehmigungen nach § 99 des Wassergesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (Landeswassergesetz) oder ggf. erforderliche Baugenehmigungen.

Durch den Beschluss wird die Zulässigkeit des Vorhabens im Hinblick auf alle von ihm berührten öffentlichen Belange festgestellt. Neben der Planfeststellung sind für dieses Vorhaben andere gesonderte behördliche Entscheidungen, insbesondere öffentlich-rechtliche Genehmigungen, Verleihungen, Erlaubnisse, Bewilligungen, Zustimmungen und Planfeststellungen nicht erforderlich. Die Planfeststellung erstreckt sich auch auf die notwendigen Folgemaßnahmen, ohne die das Vorhaben nicht verwirklicht werden könnte oder dürfte, bis vorhabensbedingte Gefahren, Beeinträchtigungen oder Schäden nicht mehr zu besorgen sind.

Die Planfeststellung schließt erforderliche Zulassungen für Haupt-, Sonder- und Abschlussbetriebspläne nicht ein.

Soweit Einwendungen nicht durch Nebenbestimmungen oder auf andere Weise Rechnung getragen worden ist, werden sie zurückgewiesen.

Gegen den Planfeststellungsbeschluss kann innerhalb eines Monats nach Ende der Auslegungsfrist Klage beim Verwaltungsgericht Münster, Piusallee 38 in 48147 Münster schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle erhoben werden. Die Klage muss den Kläger, den Beklagten und den Gegenstand des Klagebegehrens bezeichnen. Sie soll einen bestimmten Antrag enthalten. Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben werden. Der Klage nebst Anlagen sollen so viele Abschriften beigefügt werden, dass alle Beteiligten eine Ausfertigung erhalten können.

Der Planfeststellungsbeschluss und der festgestellte Plan liegen für 2 Wochen im Rathaus der Stadt Gronau (Westf.), Konrad-Adenauer-Straße 1, 48599 Gronau, Fachdienst Bauordnung und Baurechtsangelegenheiten zu folgenden Zeiten aus:

Montag, den 03.05.2010, bis Montag, den 17.05.2010 (einschließlich)

während der Dienststunden

montags - donnerstags von	08.00 bis 16.00 Uhr und
freitags von	08.00 bis 12.30 Uhr

Der Planfeststellungsbeschluss kann bis zum Ablauf der Rechtsbehelfsfrist von den Betroffenen und von denjenigen, die Einwendungen erhoben haben, schriftlich bei der Bezirksregierung Arnsberg, Abteilung Bergbau und Energie in NRW, Goebenstr. 25 in 44135 Dortmund, angefordert werden. Mit dem Ende der Auslegungsfrist gilt der Beschluss allen Betroffenen gegenüber, auch wenn sie keine Einwendungen erhoben oder am Erörterungstermin nicht teilgenommen haben, als zugestellt.

Bezirksregierung Arnsberg
Abteilung 6 Bergbau und Energie in NRW

Im Auftrag:
gez. Dörne